

Vergnügungssteuern in der Schweiz

Autor(en): **Lang, Jos.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier**

Band (Jahr): - **(1933-1934)**

Heft 29-30

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-732365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vergnügungssteuern in der Schweiz

1. Kanton Bern.

Durch Art. 49, Abs. 5 des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wurde den Gemeinden des Kantons Bern das Recht zur Erhebung von Spezialsteuern eingeräumt. Von diesem Recht hat als erste die Stadt Bern im Jahre 1919 Gebrauch gemacht; mit der Zeit folgten die meisten grösseren Gemeinden nach, sodass zur Zeit in 39 Gemeinden des Kantons Bern die Billetsteuer eingeführt ist.

Zum Teil beträgt die Billetsteuer gegenwärtig 10 % auf den niedrigen, 15 % auf den höheren Eintrittspreisen. Die Einnahmen aus Billetsteuern fliessen voll und ganz in die Gemeindekassen.

Auf der Suche nach Fr. 300.000.—, die der kantonale Finanzdirektor Guggisberg bedarf, um die Finanzwirtschaft des Staates Bern im Gleichgewicht zu halten, verfiel er auf die Idee, nach dem Birnbaum in Nachbars Garten zu schielen und den Gemeinden zuzumuten, ausser ihren eigenen Vergnügungssteuern auch noch für den Kanton etwas einzukassieren. Es bleibt abzuwarten, was die Gemeinden zum Projekt einer kantonalen Billetsteuer sagen, werden.

Wir haben die Gesetzesvorlage etwas unter die Lupe genommen und stellen dazu folgendes fest:

1. Der Gesetzesentwurf sieht folgende Steuersätze vor:

Eintrittspreis	Steuer
Fr. —.60 bis weniger als 1.50	5 Rp.
» 1.50 » » » 2.50	10 »
» 2.50 » » » 3.50	15 »
» 3.50 » » » 4.50	20 »
usw. für je Fr. 1.— 5 Rp. mehr.	

Das sieht von Weitem so aus, als ob die Billetsteuer vom Kanton 5 %, diejenige der Gemeinde 10 %, also zusammen *nur* 15 % ausmachen würde!

Die Sache hat einen gefährlichen Hacken, wie nachfolgende Berechnung zeigt:

Eintrittspreis	Staatssteuer	Gemeindesteuer	Total	In Prozenten
Fr. —.60	5 Rp. $\times 2 = 10$ Rp.		15 Rp.	25 %
» —.80	5 » $\times 2 = 10$ »		15 »	19 %
» 1.— hier stimmen die 15 %.				
» 1.50	10 Rp. $\times 2 = 20$ »		30 »	20 %
» 2.50	15 » $\times 2 = 30$ »		45 »	18 %
» 3.50	20 » $\times 2 = 40$ »		60 »	17 %
» 4.50	25 » $\times 2 = 50$ »		75 »	17 %

Die Rechnung mit 15 % stimmt also nur bei einem Eintrittspreis von 1, 2, 3, 4 und 5 Franken.

Nun, haben aber nicht alle der Vergnügungssteuer unterstellten Unternehmungen Eintrittspreise von 1, 2, 3, 4 und 5 Franken, sondern sehr oft unter 1 Franken und darüber liegende. Es ergeben sich somit Prozentsätze von 15, 17, 18, 19, 20 und 25 Prozent.

Ausserdem sagt Art. 4 des Entwurfes ausdrücklich, dass der Bezug einer Billetsteuer die *gleichzeitige Erhebung einer Pauschalsteuer* nicht ausschliesst. Sie beträgt für die einmalige Veranstaltung mindestens Fr. 3.—, bei mehrmaligen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Wiederholungen der Veranstaltung für jede Vorstellung mindestens Fr. 2.—. Sie wird in Anlehnung an die Ansätze unter 1. nach der Grösse der der Veranstaltung dienenden Räume und dem mutmasslichen Besuch festgesetzt. Sie darf, vom Mindestbetrag abgesehen, 5 % der Roheinnahmen nicht übersteigen. Einschliesslich der vorgesehenen Pauschalsteuer von 5 % kommen also Sätze von 20, 22, 23, 24 und 25 %, ja sogar 30 % heraus.

Die Gefahren dieses verklausulierten Gesetzes sind nicht geringfügiger Natur. Es bedarf einer intensiven und aufmerksamen, Aufklärungsarbeit aller massgebenden Kreise, damit das Gesetz nicht angenommen wird. Der Schweizerische Lichtspieltheater-Verband hat sich der Sache eingehend angenommen und wird demnächst die mit dem Steuerlaborat bedrohten, Lichtspieltheaterbesitzer im Kanton Bern zu einer Aussprache nach Bern einladen.

Im allgemeinen ist zu sagen, dass in allen der Vergnügungssteuer unterworfenen Etablissements die Einnahmen seit Jahren ständig zurückgehen. Ein eklatantes Beispiel zeigt *Biel*, wo die Billetsteuer-Einnahmen im Jahre 1930 Fr. 104.000.— betragen, dagegen im Jahre 1932 noch ganze Fr. 77.000.—. Innerhalb drei Jahren hat sich also ein Einnahmerückgang von Fr. 27.000.— ergeben, d. h. 27 %. Wozu also noch eine kantonale Billetsteuer?

2. Ciestal (Baselland).

Am 17. Februar a. c. behandelte die Gemeindekommission ein Projekt für die Erstellung einer Schwimmbadanlage bei einem Kostenvoranschlag von Fr. 262.500. Der Gemeinderat hat dabei die Frage aufgeworfen, ob die Ausführung angesichts der zunehmenden Wirtschaftskrise event. verschoben werden sollte, da im ersten Betriebsjahr ohnehin mit einem Defizit zu rechnen sein werde. Der Gemeinderat beantragte, ein voraussichtliches Defizit durch sofortige Einführung einer Billetsteuer zu decken. Die Gemeindekommission konnte sich aber für

Occasion

HAHN GÖERZ

Theatermaschine

garant. fabrikneu, kompl. mit allem Zubehör. Bei sofortiger Wegnahme äusserst preiswert. Anfragen gefl. an

A. G. AKSA, Rennweg 35, ZÜRICH

Operateur

im Tonfilm bewandert,
sucht Stelle in der franz.
od. deutschen Schweiz.

Ich habe auf Licht- und Nadeltonfilm gelernt und schon eine längere Praxis auf verschiedene Apparaturen. Von Beruf Elektro-Mechaniker, kann ich alles reparieren und instand setzen. Ich besitze sehr gute Zeugnisse und Referenzen. Offerten unter Chiffre P. S. 85 an EFFORT CINÉGRAPHIQUE SUISSE, Terreaux 27, Lausanne

die sofortige Einführung einer Billetsteuer nicht entschliessen, sondern es wurde mehrheitlich der Standpunkt eingenommen, dass vorerst zwei Betriebsjahre abzuwarten seien, Erst wenn Defizite zu verzeichnen seien, soll event. darüber Beschluss gefasst werden. Der Betrag von Fr. 262.500.— für die geplante Schwimmbadanlage soll durch Kapitalaufnahme beschafft werden.

Zu bemerken ist noch, dass sich der Kinobesitzer am Platz Liestal, Herr Affolter, mit dem Sekretariat des Lichtspieltheater-Verbandes in Verbindung gesetzt hat und in der Angelegenheit beraten wurde. *Inzwischen hat die Gemeindeversammlung die Billetsteuer-Vorlage mit zwei Drittel Mehrheit vernünftigerweise bachab geschickt.*

3. Ebikon (Luzern).

Die Gemeindeversammlung von Ebikon, die recht zahlreich besucht war, hat Sonntag, den 12. Februar 1933, einen Antrag des Gemeinderates zur Schaffung einer Lustbarkeitssteuer (Billetsteuer) mit grossem Mehr abgelehnt.

4. Zürich.

Die vom Regierungsrat des Kantons Zürich ausgearbeitete und dem Kantonsrat überwiesene Vorlage für die Erhebung einer Vergnügungssteuer wurde zur Beratung und Bereinigung einer Kommission überwiesen, der 16 Mitglieder des Kantonsrates angehören.

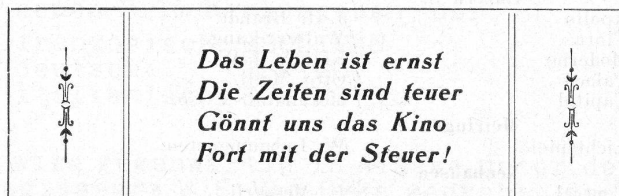
Schon im Jahre 1922 wurde zum ersten Mal im Kanton Zürich über die Einführung einer Billetsteuer

abgestimmt. Erfreulicherweise hatte das Zürcher Volk die damalige Vorlage mit 73.000 zu 43.000 Stimmen verworfen. Bei total 116.000 Stimmberechtigten haben sich rund zwei Drittel gegen die Vergnügungssteuer ausgesprochen. Es ist zu hoffen, dass über der neuen, in Aussicht stehenden Volksabstimmung ebenfalls ein so guter Stern walten möge wie 1922.

5. Aargau.

Die bösen Geister finden keine Ruhe. Kaum sind zwei Jahre verflossen, seit das Volk im Kanton Aargau sich gegen die Billetsteuer als ungerechte Steuer ausgesprochen hat und schon ist wieder die Versuchung nahe, es erneut zu probieren, mit der Einführung einer Billetsteuer. Bereits 1928 und 1930 hat das Volk das verwerfende Urteil gesprochen. Nun soll die dritte Abstimmung vorbereitet werden. «Aller guten Dinge sind Drei», heisst es im Volksmund. Hoffentlich bewahrheitet sich dieses Sprichwort auch für den Kanton Aargau.

Jos. LANG, Sekretär S. L. V.



Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

Mitgliederbestand am 1. April 1933.

a) Aktivmitglieder :

Aarau		Biasca	
Lichtspieltheater	G. Eberhardt.	Politeamo	Ferrari, Tognola & Emma.
Altdorf		Biel	
Tellspielhaus	G. Schriber (Luzern).	Palace	Eugen Kröner.
Altstetten (Zeh.)		Bischofszell	
Central	Jos. Loesch.	Hecht	A. Kämpfer.
Amriswil		Birsfelden	
Flora	Frau B. Gerschwiler.	Lichtspiele	J. Adelman.
Andermatt		Brugg	
Löwen	G. Wenger.	Odéon	A. Roschach.
Arbon		Brunnen	
Capitol	Th. Dätwyler-Vogel.	Helvetia	Fritz Beutler.
Arosa		Büren a. A.	
Kurhaus	Kurhaus A. G.	Gotthard	Fr. Zaugg
Basel		Burgdorf	
Alhambra	City-Cinéma A. G.	Palace	Hirt H.
Capitol	Capitol-Theater A. G.	Chur	
Central	H. Zubler.	Quader	Al. Schwyter.
Eldorado	H. Bronowski.	Rätushof	Heh. Ehrismann.
Kamera	Rieber Hans.	Davos	
Odéon	Cinégraphie A. G.	Select	G. Mäder.
Palace	Bachthaler (Wachtl).	Dietikon	
Palermo	City-Cinéma A. G.	Capitol	E. Linggi-Schmidlin.
Reiseunternehmen	A. Ringier.	Engelberg	
Bern		Hôtel Victoria	W. Durrer.
Bubenberg	Wachtl.	Frauenfeld	
Capitol	Capitoltheater A. G., Dir. Dr. Felder.	Schlosskino	P. Brühwiler. Schroff.
Gotthard	Paul Dill.		
Metropol	Frl. Dill.		